

Informationen zur vorausgefüllten Steuererklärung (VaSt)

Ausgangspunkt für die Einführung der vorausgefüllten Steuererklärung (VaSt) ist die Bestrebung der Steuerverwaltung, das Besteuerungsverfahren laufend zu modernisieren. Die Verbesserung der Qualität des Steuervollzugs und der Abbau von Bürokratiekosten für Bürger, Unternehmen, steuerberatende Berufe sowie die Steuerverwaltung stehen dabei im Fokus.

Um diese Ziele erreichen zu können, sollen unter anderem papierbasierte Verfahrensabläufe schrittweise abgelöst und allen Bürgern auf Wunsch die bei der Finanzverwaltung bereits elektronisch vorhandenen Belegdaten (eDaten) mit einem neuen Service – der vorausgefüllten Steuererklärung (kurz VaSt) - zur Verfügung gestellt werden.

Die vorausgefüllte Steuererklärung ist ein kostenloses elektronisches Serviceangebot der Steuerverwaltung. Es soll die Erstellung der Einkommensteuererklärung dadurch erleichtern, dass Ihnen oder Ihrem Mandanten die zu seiner Person bei der Steuerverwaltung gespeicherten Informationen angezeigt werden. Nach Prüfung der Daten können diese in die Felder der Einkommensteuererklärung automatisch übernommen werden. Eine Verpflichtung, die Einkommensteuererklärung elektronisch abzugeben, ist mit der Nutzung des Services jedoch nicht verbunden.

Mit dem Einsatz der VaSt Anfang 2014 sollen zunächst folgende Informationen zur Verfügung gestellt werden:

- die vom Arbeitgeber bescheinigten Lohnsteuerdaten,
- Bescheinigungen über den Bezug von Rentenleistungen,
- Beiträge zu Kranken- und Pflegeversicherungen,
- Vorsorgeaufwendungen sowie
- Name, Adresse und weitere Grundinformationen.

Wie Sie wissen, stehen aufgrund der gesetzlichen Übermittlungsfristen viele Daten nicht unmittelbar am 1. Januar sondern erst ab dem 28. Februar zur Verfügung. Die Daten können folglich auch erst nach der Übermittlung Ihnen oder Ihrem Mandanten zum Abruf bereitgestellt werden.

Alle oben aufgeführten Informationen werden auf Wunsch Ihres Mandanten ab dem Veranlagungszeitraum (VZ) 2012 gesammelt und stehen für den Datenabruf vier Jahre zur Verfügung. Vor dem Hintergrund der Datensparsamkeit werden auch die Daten der nachfolgenden VZ jeweils nur vier Jahre zum Datenabruf angeboten und nach Zeitablauf wieder gelöscht.

Nach dem Start der VaSt soll der Datenumfang stufenweise erweitert werden, so dass dann beispielsweise auch die Daten der Spendenbescheinigungen oder Kapitalertragssteuerbescheinigungen abgerufen werden können.

Bereits zu Beginn der Anwendung Anfang 2014 soll der Abruf der Daten rund um die Uhr, 7 Tage die Woche und auch nach Abgabe der jeweiligen Einkommensteuererklärung wiederholt möglich sein.

Für die Nutzung der VaSt stehen Ihnen und Ihren Mandanten sowohl die Dienste der Steuerverwaltung (www.elster.de) als auch die Dienste kommerzieller Softwareanbieter zur Verfügung.

Sofern die Daten im Sinne einer Ausfüllhilfe im Steuerformular verwendet werden sollen, können diese unverändert übernommen oder manuell per Eingabe geändert bzw. gelöscht werden. Von der Steuerverwaltung kann bei anschließender elektronischer Übermittlung nicht nachvollzogen werden, ob und in welchem Umfang abgerufene Daten verwendet oder neu eingegeben wurden.

Da die Steuerverwaltung keine Kenntnis über die Anzahl und Vollständigkeit der an sie zu übermittelnden Daten hat (wie z.B. Lohnsteuerbescheinigungen von mehreren Arbeitgebern zu einem Steuerfall), bleibt es auch bei Nutzung der VaSt Aufgabe von Ihnen bzw. Ihrem Mandanten, die Daten der Steuererklärung auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen und ggf. entsprechende Änderungen und Ergänzungen vorzunehmen.

Bei dem VaSt-Service handelt es sich nicht um einen schon fertigen Festsetzungsvorschlag, sondern um eine Informationsmöglichkeit mit zusätzlicher Ausfüllhilfe. Die Einführung der VaSt wird daher nicht den Bedarf an professioneller steuerlicher Beratung verringern. Vielmehr können sich die steuerberatenden Berufe durch den Service bereits vor Erstellung der Steuererklärung über die dem Finanzamt vorliegenden Daten informieren und fehlerhafte Angaben bereits im Vorfeld durch eine Kontaktaufnahme beim Datenübermittler (z.B. Arbeitgeber, Krankenversicherung) bereinigen. Durch die Kenntnis über die bei der Steuerverwaltung vorliegenden elektronische Daten (eDaten) kann nachträglicher Korrekturaufwand in der Kanzlei vermieden werden.

Der Zugang zu den Daten Ihres Mandanten bei der Steuerverwaltung ist selbstverständlich nur unter der Wahrung des Steuergeheimnisses möglich. Deshalb muss dieser Sie hierfür autorisieren. In gemeinsamen Gesprächen zwischen den Steuerberaterkammern und der Steuerverwaltung wurde daher das Projekt Vollmachtsdatenbank vereinbart:

Indem die Mitglieder der Steuerberaterkammern die zum jeweiligen Mandatsverhältnis gehörende Vollmacht in einer kostenpflichtigen Datenbank erfassen und die notwendigen Informationen vollelektronisch an die Steuerverwaltung übermitteln, wird Ihnen auf Basis der Vollmachtsvermutung entsprechend AEAO Nr. 1 zu § 80 Zugang zu den Daten der Mandanten ohne erneute Zustimmung des Mandanten gewährt.

Zu Beginn der VaSt gestaltet sich die Anwendung der Vollmachtsdatenbank in der ersten Stufe wie folgt: Die von den Steuerberaterkammern über einen EDV-Dienstleister eingerichtete Vollmachtsdatenbank wird von den teilnehmenden Steuerberatern zunächst mit Vollmachtsinformationen ihrer Mandanten bestückt. Die Datenbank sendet alle neuen Informationen an die Steuerverwaltung. Daraufhin erhalten die entsprechenden Mandanten ein Informationsschreiben, in dem ihnen mitgeteilt wird, dass die jeweilige Kanzlei die Bevollmächtigung zum Datenabruf gegenüber der Steuerverwaltung angezeigt hat und sie der Erteilung der Berechtigung in einer Frist von 28 Tagen widersprechen können.

Unter Berücksichtigung der o.g. 28-tägigen Frist sowie Post- und Prozesslaufzeiten erhalten Sie bei Ausbleiben des Widerspruchs am 36. Kalendertag nach Übermittlung der Vollmachtsdaten an ELSTER Zugriff auf die Daten Ihres jeweiligen Mandanten. Diese zeitliche Verzögerung tritt immer bei Übermittlung neuer Mandatsverhältnisse auf, wird aber in der zweiten Stufe der Vollmachtsdatenbank im Jahr 2015 behoben werden.

Sollte Ihr Mandant in der Widerspruchszeit dem Zugriff durch Sie widersprechen oder ein Brief als unzustellbar an die Steuerverwaltung zurückgesandt werden, bleibt die Erteilung der Berechtigung folgerichtig aus. Eine Rückmeldung von der Finanzverwaltung an die Vollmachtsdatenbank an Sie kann in der ersten Stufe noch nicht angeboten werden, so dass Sie ggf. erst nach dem erfolglosen Versuch des Datenabrufs von der fehlenden Berechtigung Kenntnis erlangt. Ein Rückmeldeverfahren von der Finanzverwaltung an die Vollmachtsdatenbank ist aber für die zweite Stufe ab dem Jahr 2015 vorgesehen.

Im Vergleich zu den herkömmlichen Methoden der Berechtigung hat die Vollmachtsdatenbank jedoch wesentliche Vorteile:

- Mitarbeitern kann die Berechtigung zum Abruf von Mandantendaten eingeräumt werden, ohne dass ein weiterer mit einer Wartezeit verbundener Briefdruck erfolgt, und
- es bedarf keine über die Erteilung der Bevollmächtigung hinausgehende Mitwirkung des Mandanten.

Seit Oktober 2013 befindet sich die Vollmachtsdatenbank in Zusammenarbeit mit einigen Kanzleien in der Pilotierung, so dass die bestmöglichen Voraussetzungen für einen erfolgreichen Einsatz Anfang 2014 geschaffen werden.

Sofern Sie nicht an der Vollmachtsdatenbank teilnehmen, können Sie natürlich dennoch den Service der vorausgefüllten Steuererklärung nutzen. Voraussetzung hierfür ist, dass Sie mit Ihrem Organisationszertifikat im ElsterOnline-Portal registriert sind. Hier können Sie sich ab voraussichtlich Januar 2014 für den Datenabruf für sich und Ihre Mandanten anmelden. Die Anmeldung zum Datenabruf führen Sie in Ihrem ElsterOnline-Portal-Account, mit ElsterFormular oder anderer, kommerzieller Software durch.

Sofern Ihr Mandant einen eigenen Account im ElsterOnline-Portal besitzt, wird er über Ihren Antrag dort in seinem Posteingang informiert und um Zustimmung bzw. Ablehnung gebeten. Nach der Zustimmung erhalten Sie Zugriff auf die bei der Finanzverwaltung gespeicherten Informationen Ihres Mandanten.

Wenn Ihr Mandant keinen eigenen Account im ElsterOnline-Portal besitzt, erhält er einen Brief per Post, in dem er über Ihren Antrag informiert wird. Dieser Brief enthält auch den sogenannten Freischaltcode mit dem Hinweis, dass dieser an Sie als Antragsteller weiterzugeben ist, sofern Sie zum Abruf der Daten berechtigt werden sollen. Mit diesem Freischaltcode können Sie sich für den Abruf der Daten Ihres Mandanten freischalten.

Über die weiteren Entwicklungen werden wir Sie gerne zu gegebener Zeit wieder informieren und hoffe, schon jetzt Ihr Interesse geweckt zu haben!